



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 7/23

28.12.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll versteigert werden am:

**Dienstag, 19. März 2024, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Jever,
Schloßstraße 1 - 2, 26441 Jever, Saal 2**

das im Grundbuch von Schortens Blatt 13183 unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück, und zwar:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schortens	16	177/110	Gebäude- und Freifläche, Königsberger Straße 11 A	724

(Doppelhaushälfte in konventioneller Bauweise; Baujahr: 1984 (Jahr der Gebäudeeinemessung); Größe: Bruttogrundfläche: 275 qm; Wohnfläche: rd. 148 qm, Nutzfläche: rd. 41 qm; Geschosse: Keller, Erdgeschoss, Dachgeschoss; Unterkellerung: halb unterkellert; Dachgeschossausbau: voll ausgebaut; EG bestehend aus: Diele, Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum; DG bestehend aus: Flur, Bad, WC, drei Schlafzimmer, Abstellraum; Keller bestehend aus: Vorkeller, Vorratskeller, Abstellkeller, Fahrräder.

Baumängel/Bauschäden: durch intensive Nutzung sind stärkere Gebrauchsspuren und Schäden in den Wohnräumen (Innentüren, Bodenbeläge, Bäder, Kunststeinbelag der Treppe, Handlauf, Maler- und Tapezierarbeiten) vorhanden. Zudem fehlen mehrere Steckdosen- und Schalterabdeckungen. An der Außenhaut des Gebäudes sind teilweise

folgende Schäden vorhanden: Gerissene Stürze, defekte Fenster, morsche Dachflächenfenster sowie tlw. abgedeckte Fassadenverkleidung und Dacheindeckung mit mangelbehafteter Abdichtung.

Sowohl innerhalb des Gebäudes (KG bis Dachboden) als auch auf dem Grundstück finden sich diverse Hinterlassenschaften der ehemaligen Bewohner in Form von Hausrat und Unrat.

Außerdem ist Schädlingsbefall durch Mäuse im Haus festgestellt.

Einstufung des Zustandes: verwohnter Zustand mit Unterhaltungsrückständen und mehreren Baumängeln bzw. Bauschäden.)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 130.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin